



dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

An alle

- Unmittelbaren Mitgliedsorganisationen
- Mittelbaren Mitgliedsorganisationen
- Landesvorstand
- Bezirks – und Kreisverbände

Nachrichtlich dbb Bund und Landesbünde

Frankfurt am Main, 3. Januar 2012

Zuschlagsgewährung bei begrenzter Dienstunfähigkeit VGH – Urteil löst Novellierungsbedarf aus – Vorgriffsregelungen greifen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Die Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist deshalb insgesamt unwirksam. Dies hat der VGH Hessen in seinem Urteil vom 6.4. 2011 - A 2375/09 entschieden. Der Entscheidung liegt der Fall einer teilzeitbeschäftigten Beamtin zugrunde, die bei eingetretener begrenzter Dienstfähigkeit nach der derzeitigen Rechtslage aufgrund der vorgegebenen Berechnung – anders wie bei vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamte, bei denen auf begrenzte Dienstfähigkeit erkannt wird – keinen Zuschlag zu ihrer Dienstbezügen erhielt.

Hierin sieht der VGH eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Teilzeitkräften gegenüber Vollzeitkräften.

Im Tenor der Entscheidung heißt es:

„Wird die Gewährung bzw. die Höhe des Zuschlags für begrenzt dienstfähige Beamte davon abhängig gemacht, ob für sie mit der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit eine Verminderung der Arbeitszeit einhergeht, werden zuvor in Teilzeit beschäftigte Beamte in nicht zu rechtfertigender Weise benachteiligt.“

Die Entscheidung ist im Internet unter „Hessenrecht Landesrechtsprechungsdatenbank“ im Wortlaut abrufbar.

Der HMdI zieht hieraus die Konsequenz die Zuschlagsverordnung im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit konzeptionell neu zu fassen. Ein konkreter Entwurf der beabsichtigten Änderung liegt dem dbb Hessen aber noch nicht vor.

Es gibt allerdings eine Art „Vorgriffsregelung“ verbunden mit einer Absichtserklärung zur Neufassung der Verordnung.

In Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit, die wegen des Mindestumfangs der Herabsetzung der Arbeitszeit (musste mindestens 20 v.H. betragen) oder die wegen im Vergleich zu Vollzeitkräften niedrigerer Durchschnittsarbeitszeit keinen Zuschlag erhielten, soll ein Zuschlag gewährt werden.

Der Zuschlag zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstunfähigkeit soll künftig unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit ermittelt werden und 5 % der Dienstbezüge, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, betragen. Mindestens sollen allerdings 220 € gezahlt werden. Dieser Zuschlag soll entweder die in Höhe des fiktiven Ruhegehalts gezahlten Dienstbezüge oder die (höheren) anteiligen Dienstbezüge erhöhen. Im letzteren Falle kann es andererseits jedoch auch wieder zu einer gewissen Verringerung des Zuschlags kommen.

Aus Gründen der Fürsorge wird begrenzt Dienstfähigen, die nach bisherigem Recht von der Zahlung eines Zuschlags von den Dienstbezügen ausgeschlossen waren oder bei denen die begrenzte Dienstfähigkeit erst nach dem Urteil des VGH Kassel festgestellt wurde, vorgriffweise und unter Vorbehalt der späteren Regelung durch Verordnung eine Abschlagszahlung von 150 € monatlich gewährt.

Wessen Teildienstfähigkeit vor Ergehen der Entscheidung des VGH Kassel festgestellt wurde, erhält zunächst den Zuschlag in unveränderter Höhe weiter.

Sobald uns der neue Verordnungsentwurf vorliegt, werden wir diesen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme unseren Mitgliedsorganisationen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen und auf ein gutes Neues Jahr

Walter Spieß
Landesvorsitzender